

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Rodachtal“

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodachtal“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodachtal“ vom 06.08.1997 (ThürStAnz Nr. 34/1997 S. 1729),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 43 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodachtal“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 38 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemarkung Ummerstadt der Gemeinde Ummerstadt, Landkreis Hildburghausen, südlich des Ortes Ummerstadt, entlang der thüringisch-bayerischen Landesgrenze gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Rodachtal“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Flächennaturdenkmal „Rapsgrabenschlucht bei Ummerstadt“.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 116,8 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 08 im Maßstab 1 : 1 250 und Kartenblättern 09 bis 11 im Maßstab

1 : 2 500, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *ThüringerLandesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildburghausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes:

Das Gebiet wird durch einen Abschnitt der Rodach mit angrenzendem Auenbereich, den langgezogenen, störungsarmen Bereich des ehemaligen Grenzstreifens sowie angelagerte Gehölz- und Offenlandbereiche geprägt. Es ist Bestandteil eines Biotopverbundsystems mit den sich auf bayerischer Seite anschließenden Naturschutzgebieten „Heiligen Wiesen“ und „Heiligen Leite“. Der abgegrenzte Bereich wird durch seine landschaftliche Schönheit, natürliche Eigenart und eine besonders vielfältige Biotop- und Artenausstattung charakterisiert.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie

2. folgende Art:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das vielgestaltige Biotopmosaik, insbesondere bestehend aus Quellen, Quellfluren, Fließ- und Stillgewässern, Wald, umfangreichen Verbuschungen, Röhrichten, ruderalen

Staudenfluren, Rohbodenfluren und unterschiedlichen Grünlandflächen mit seiner reichhaltigen Fauna und Flora zu erhalten und zu entwickeln,

2. Haushalt und Funktionen des Gewässerökosystems der Rodach als ein naturnahes Gewässer mit angrenzenden Hochstaudenfluren und seinen zum Teil hochgradig gefährdeten Vogel-, Fisch- und Weichtierarten zu erhalten und wiederherzustellen und den durchgängigen Erhalt dieser Fließgewässerlandschaft zu gewährleisten,
3. den ehemaligen Grenzstreifen mit seinen nährstoffarmen Standorten und überwiegend ungestörten Bereichen als Abschnitt eines überregional bedeutsamen Biotopverbundsystems und als Lebensraum bedrohter Vogel- und Insektenarten in seiner Funktionsfähigkeit zu bewahren und zu entwickeln,
4. die Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Grünlandgesellschaften, insbesondere Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, zu fördern,
5. die „Rappersgrabenschlucht“ als geologische Besonderheit zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Uferbereiche der Rodach bis 5 m von der Böschungsoberkante aus zu düngen, zu mähen, zu beweiden und Biozide anzuwenden,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
14. Brachflächen, soweit sie nicht einer planmäßigen Flächenstillegung unterliegen, oder Dauergrünland umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. Wiesen und Weiden in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.10. zu schleifen und zu walzen oder die in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 schraffiert gekennzeichneten Flächen vor dem 01.07. zu mähen und zu beweiden,
16. außerhalb von Ackerland und Intensivgrünland zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
18. Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
19. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
20. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, liegendes Totholz aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten oder zu klettern,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu angeln, zu baden, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,

6. Wettkämpfe oder andere organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung vorgenommenen Eintragungen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5, 6, 8, 14 bis 18 und 22,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen Nutzung sowie einen nach naturschutzfachlichen Erwägungen erforderlichen Teil der vorhandenen Bestandspopulation in geeigneten Teilflächen abgängig stehen oder liegen zu lassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 und 19 bis 22,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei in der Rodach gemäß Fischereipachtvertrag Reg. Nr.: I 50 HBN/70 Ba/2197-93/5 bis zum 31.12.2004 außerhalb der beiden östlichen Flussabschnitte vom Flurstück 1565 flussabwärts bis zum nördlichen Ende des Flurstücks 1585 und vom südlichen Ende des Flurstücks 1889 bis zur thüringischen Landesgrenze; Hegemaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. das Radfahren und Reiten auf befestigten Wegen nördlich der Schafbrücke,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

8. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete oder deren öffentlich-rechtliche Verwaltungshelfer zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. die tägliche Entnahme von maximal 30.000 l Oberflächenwasser zu Tränckzwecken für im Naturschutzgebiet „Rodachtal“ weidendes Vieh im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gewässern und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die Einleitung der gereinigten Abwässer der Kläranlage Ummerstadt gemäß wasserrechtlichem Genehmigungsbescheid Nr. W1/12/16023800/631/1804/93 vom 06.12.1993,
14. Führungen oder Wanderungen mit bis zu 30 Personen auf befestigten Wegen sowie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde Führungen oder Wanderungen von mehr als 30 Personen,
15. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

